

Zivilkammer 57

Geschäftszeichen: 57 S 87/08
2 C 6/08 Amtsgericht Tiergarten

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Suilmann
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Schad

Richterin am Landgericht Dr. Seifert
als beisitzende Richter,

In dem Rechtsstreit

Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland

erschieden bei Aufruf:

der Kläger und Berufungskläger in Person und für ihn
Herr Rechtsanwalt Starostik,

für d. Beklagte und Berufungsbeklagte Herr Regierungsdirektor [REDACTED] und
Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Formalien der Berufung wurden geprüft, Beanstandungen ergaben sich keine.

Klägervertreter nimmt Bezug auf die Anträge im Schriftsatz vom 16. September 2008, Bl. I/191
d. A. und den Schriftsatz vom 16. April 2010, Bl. II/180 d. A..

Beklagtenvertreter nimmt Bezug auf den Schriftsatz vom 22. September 2008, Bl. I/201 d. A..

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Insbesondere wurde die Frage erörtert, ob Rechtfertigungsgründe für die Speicherung von IP-
Adressen gegeben sind.

Beklagtenvertreter führt hierzu aus, dass die Beklagte unterschiedliche Webseiten betreibe und
dass es eine Frage des Angriffsdrucks auf verschiedenen Webseiten sei, ob die Speicherung von
IP-Adressen notwendig sei. Für einige Webseiten würden rein defensive Maßnahmen, um
Hackerangriffe und ähnliches abzuwehren, nicht ausreichend sein.

Es seien zwar grundsätzlich andere Möglichkeiten denkbar, zu berücksichtigen sei aber, dass es sich bei den Netzen, die die Beklagte betreibe, um hoch komplexe Systeme handelt und es mehrere Jahre dauere, um Alternativmöglichkeiten zu entwickeln und um einen vergleichbaren Schutz zu erreichen.

Klägervorteiler bestreitet den neuen Vortrag der Beklagenseite und rügt Verspätung. Er weist darauf hin, dass Angriffe auf IT-Systeme dadurch erfolgten, dass man versuche das System selbst zu knacken, sich illegal einzuloggen, nicht aber dadurch, dass man Webseiten besuche und Daten lese oder ggf. herunterlade.

Beklagtenvertreter erklärt hierzu, dass insbesondere DOS-Angriffe auf die Webseiten der Beklagten zielen könnten, also nicht unbedingt auf das System selbst.

B.u.v.:

Entscheidung am Schluss der Sitzung.

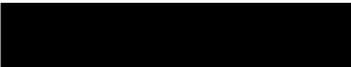
Am Schluss der Sitzung b. u. v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt für

Donnerstag, den 20. Mai 2010, 12.00 Uhr, Saal I/1806.

Dr. Suilmann

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:


Justizangestellte